

### **3. Nachtrag**

**zum Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung  
gemäß § 73 b SGB V vom 01.06.2008  
in der Fassung des 2. Nachtrags vom 01.07.2011**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**  
Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Bollmann  
(nachstehend KV Hamburg genannt)

und

**der AOK Rheinland/Hamburg**  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Wilfried Jacobs  
(nachstehend AOK genannt)

und

**dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte**  
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden Hamburg  
Dr. Stefan Renz

## 1. Gegenstand

Gegenstand dieses 3. Nachtrages ist die Aufnahme der Rotaviren-Impfung als weitere im Rahmen des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b SGB V vom 01.06.2008 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01.07.2011 (im Folgenden „Vertrag“ genannt) erbringbare und zu Lasten der AOK abrechenbare Leistung.

## 2. Leistungserbringung und Umfang der Impfmaßnahme

Die Rotaviren-Impfung kann von den an dem Vertrag teilnehmenden Kinder- und Jugendärztinnen/-ärzten bei teilnehmenden Versicherten nach Maßgabe folgender Bestimmungen erbracht werden.

Die Gabe des Impfstoffes erfolgt je nach Impfstoff in 2 bzw. 3 Dosen. Die erste Gabe des Impfstoffes erfolgt ab der 6. Lebenswoche, die letzte Dosis sollte entsprechend des zugelassenen Impfschemas vor Vollendung der 24. bzw. 26. Lebenswoche verabreicht werden.

## 3. Umfang der Impfleistung

Die Leistungen nach Nummer 1 umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes

- die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Eintragung der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

## 4. Vergütung

(a) Ergänzend zu Anlage 8 (Vergütungsvereinbarung) wird die oben beschriebene Leistung über die nachfolgende Abrechnungsziffer vergütet.

Honorar Rotaviren-Impfung (pro Impfgabe)      Symbolnummer **89935**      7,00 EUR

(b) Der Bezug des Impfstoffs erfolgt durch den behandelnden Arzt, personenbezogen im Rahmen von Einzelverordnungen (Muster 16) zu Lasten der AOK. Bei der Auswahl der Impfstoffe sind die preisgünstigsten Impfstoffe zu verordnen. Bestehende Rabattverträge

der AOK sind dabei zu berücksichtigen. Ein Bezug des Impfstoffes über den Sprechstundenbedarf ist ausgeschlossen.

(c) Die §§ 13 und 22 des Vertrages gelten entsprechend.

## 5. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

---

Datum

---

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Walter Plassmann  
Stellvertretender Vorsitzender

---

Datum

---

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte  
Dr. Stefan Renz  
Landesverbandsvorsitzender Hamburg

---

Datum

---

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse  
Wilfried Jacobs  
Vorsitzender des Vorstandes